

§ 2 W-BV

W-BV - Wiener Brennstoffverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Folgende technische Anforderungen für Brenn- und Kraftstoffe entsprechen dem Stand der Technik:

Art	Brenn- bzw. Kraftstoff	technische Anforderungen
Gasförmige fossile Brennstoffe	Erdgas	handelsübliches Erdgas
Flüssiggas	Propan, Propen, Butan, Buten und deren Gemische	
Flüssige fossile Brennstoffe	Heizöl extra leicht schwefelfrei	höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 % M
Heizöl extra leicht mit biogenen Komponenten	höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 % M	
Heizöl leicht	höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,20 % M	
zulässig nur in neu errichteten Feuerungsanlagen > 400 kW Nennwärmeleistung und bis 1. 1. 2018 in bestehenden Anlagen > 70 kW Nennwärmeleistung		
Heizöl mittel	höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,40 % M	
zulässig nur in Feuerungsanlagen > 5 MW Brennstoffwärmeleistung		
Heizöl schwer	höchstzulässiger Schwefelgehalt: 1,00 % M	
zulässig nur in Feuerungsanlagen > 10 MW Brennstoffwärmeleistung		

Feste fossile Brennstoffe	Braun- und Steinkohle, Briketts, Torf und Koks, ausgenommen Petro(l)koks	Der Schwefelgehalt darf 0,30 g/MJ und bei Feuerungsanlagen über 400 kW Nennwärmeleistung 0,20 g/MJ nicht übersteigen (jeweils bezogen auf den Heizwert des Brennstoffs im wasserfreien Zustand und den verbrennbaren Anteil des Schwefels).
Standardisierte biogene Brennstoffe	Stückholz und Rinde	naturbelassen, unbehandelt und lufttrocken (höchstzulässiger Wassergehalt 20 %)
Holzhackgut	ausschließlich aus naturbelassenem unbehandeltem Holz	
Holz- und Rindenpellets	ausschließlich aus naturbelassenem unbehandeltem Holz oder Rinde	
biogene Heizöle	ausschließlich oder überwiegend aus naturbelassener erneuerbarer Materie	
Sonstige	soweit sie nicht aus Materialien bestehen, die in Folge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können; der Gesamtchlorgehalt dieser Brennstoffe darf 1.500 mg/kg Trockensubstanz nicht übersteigen.	
Flüssige fossile Kraftstoffe	Diesekraftstoff	höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 % M
Flüssige biogene Kraftstoffe	Biogene Kraftstoffe	ausschließlich oder überwiegend aus naturbelassener erneuerbarer Materie

In Kraft seit 04.06.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
 JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at